

IHK-Wahlordnung

Die Wahlordnung gibt Auskunft über die Struktur der 60-köpfigen Vollversammlung nach Region und Branchen und regelt das alle fünf Jahre durchzuführende Wahlverfahren für die Vollversammlung.

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Haus der Wirtschaft
Bergstraße 2, 24103 Kiel
Telefon: (04 31) 51 94-0
Telefax: (04 31) 51 94-234
E-Mail: ihk@kiel.ihk.de
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Ansprechpartner:

Marcus Schween (Recht | Fairplay)
Telefon: (04 31) 51 94-217
Telefax: (04 31) 51 94-518
E-Mail: schween@kiel.ihk.de

Stand: September 2008

IHK-Wahlordnung

Wahlordnung der IHK zu Kiel in der Fassung vom 26.08.2003 mit den Änderungen vom 09.06.2008 und 08.09.2008:

§ 1

Wahlmodus, Amtszeit

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von 5 Jahren bis zu 66 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) 60 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Bis zu 6 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlmänner handeln. Durch die Zuwahlen soll die Vollversammlung um Vertreter solcher Wirtschaftszweige ergänzt werden, die für das Bild des IHK-Bezirks bedeutsam sind. Die Amtszeit der mittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder endet unbeschadet des Zeitpunkts ihrer Zuwahl mit der Amtszeit der unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder.
- (4) Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen; das Verfahren regelt § 16. Die mittelbare Wahl kann frühestens in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung der Vollversammlung vorgenommen werden.

§ 2

Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für unmittelbar gewählte Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, rücken diejenigen Bewerber nach, die bei der Wahl in der gleichen Wahlgruppe und im gleichen Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht haben. Dies gilt auch, wenn die als Nachfolgemitglied qualifizierten Bewerber bereits durch mittelbare Wahlen nach § 1 Abs. 3 Mitglied der Vollversammlung geworden sind; sie gelten fortan als unmittelbar gewählte Mitglieder.
- (2) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber vorhanden, so wird der freigewordene Sitz im Wege der mittelbaren Wahl durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.
- (3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung einschließlich der nach § 1 Abs. 3 gewählten die Höchstzahl 12 erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung in der Wahlgruppe und in dem Wahlbezirk durchgeführt, für die das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden ist.

§ 3

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst; falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter;
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht-rechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen einer der Tatbestände des § 3 Abs. 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht-rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen, die in dem Unternehmen wesentliche und operative Funktionen wahrnehmen. Nicht wählbar ist, wer die Wählbarkeit gem. § 45 StGB nicht besitzt.

(2) Jeder IHK-Zugehörige kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein. Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet am Tag vor der konstituierenden Sitzung der neugewählten Vollversammlung. Die Wahlfrist muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung enden. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses statt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Die Feststellung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk.

(4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

§ 7

Wahlbezirke, Wahlgruppen, Sitzverteilung

(1) Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHK-Gesetz werden zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen Wahlgruppen und Wahlbezirke gebildet.

(2) Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk 1:	kreisfreie Stadt Kiel, Kreis Plön
Wahlbezirk 2:	kreisfreie Stadt Neumünster, Kreis Rendsburg-Eckernförde
Wahlbezirk 3:	Kreise Pinneberg und Steinburg

(3) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

1. **Vorleistungsgüterindustrie**
Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Industrieunternehmen aus den Bereichen Energie, Steine und Erden, Chemie, Gießereien.
2. **Investitionsgüterindustrie**
Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Unternehmen aus den Bereichen Schiffbau, Maschinen- und Motorenbau, Stahl- und Leichtmetallbau, Fahrzeugbau, Elektrotechnik.

- 3. Konsumgüterindustrie**
Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Industrieunternehmen aus den Bereichen Ernährungswirtschaft, Arzneimittelproduktion, Verlagsgewerbe, Boots- und Yachtbau, Waffen.
- 4. Bauwirtschaft und Bauträgerunternehmen**
Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Unternehmen aus den Bereichen industrieller Hoch-, Tief- und Straßenbau, Abbruch; Bauträger und Projektentwickler.
- 5. Handelsvermittlung**
Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Handelsvertretungen und sonstige Handelsvermittlungen.
- 6. Großhandel**
Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Großhandelsunternehmen mit Ge- und Verbrauchsgütern, Nahrungsmitteln und Rohstoffen, Maschinen, Ausrüstung und Zubehör.
- 7. Einzelhandel**
Zu dieser Wahlgruppe gehören alle Unternehmen des Einzelhandels einschließlich des Kraftfahrzeughandels sowie der Tankstellen und Apotheken.
- 8. Verbrauchernahe Dienstleistungen**
Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Unternehmen mit Dienstleistungsorientierung gegenüber letzten Verbrauchern wie Wäschereien und chemische Reinigungen, Wellnessunternehmen, Fitnessstudios, Hausmeisterdienste.
- 9. Gastgewerbe und Tourismuswirtschaft**
Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere das Gastgewerbe, die Hotellerie, sonstige Touristikunternehmen, Reisebüros, Reiseveranstalter, Caterer.
- 10. Landverkehr**
Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Unternehmen aus den Bereichen Omnibus-, Taxi- und Mietwagenverkehre, gewerblicher Güterkraftverkehr, Post- und Kurierdienste.
- 11. Schifffahrt, Luftfahrt, Speditionsgewerbe**
Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Unternehmen aus den Bereichen See-, Küsten- und Binnenschifffahrt, Luftfahrt sowie Nebentätigkeiten für diese Gewerbe; Speditionen und Verkehrsvermittlungsunternehmen.
- 12. Kreditinstitute und Versicherungen**
Zu dieser Wahlgruppe gehören Banken, Sparkassen, öffentlich-rechtliche Finanzierungsinstitute und andere Kreditunternehmen, Leasing- und Kapitalanlagegesellschaften.
- 13. Vermittler im Kredit- und Versicherungsgewerbe**
Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Unternehmen, die sich mit der Vermittlung von Krediten, Versicherungen und sonstigen Finanzdienstleistungen befassen.
- 14. Grundstücksmakler, Immobilienmanagement-Unternehmen**
Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Grundstücksmakler, Haus- und Objektverwaltungen, Wohnungsunternehmen.

15. Datenverarbeitung und Telekommunikation

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Unternehmen aus den Bereichen Hardware-Beratung, Datenverarbeitungsdienste, Datenbanken, Software-Häuser sowie der Telekommunikation.

16. Wirtschaftsberatung, Forschung und Entwicklung

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Unternehmen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Bilanzbuchhaltung und Buchführungshilfe, der Unternehmensberatung, der Forschung und Entwicklung, der Markt- und Meinungsforschung, der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung sowie der Wach- und Sicherheitsdienste.

17. Umweltschutz und Reinigung

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der Reinigung von Gebäuden, Inventar- und Verkehrsmitteln, der Städtereinigung, der Abfall-, Abwasser- und sonstigen Entsorgung, der Sammlung, Beförderung und Zwischenlagerung von Abfällen und Reststoffen, der Schädlingsbekämpfung.

18. Medien, Werbung, Kultur, Sport und Unterhaltung

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Unternehmen aus den Bereichen Video- und Filmproduktion sowie -verleih und -vertrieb, Filmtheater, Hörfunk- und Fernsehproduktion, Veranstaltungsdienstleistungen, Unternehmen der Unterhaltungsbranche sowie der Werbung und Werbemittelverbreitung.

19. Gartenbau und Baumschulen

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, der Gartenpflege und Baumschulen.

20. Übrige Dienstleistungen

Zu dieser Wahlgruppe gehören Dienstleistungsunternehmen, soweit sie nicht unter die Wahlgruppen 8 bis 18 fallen, insbesondere Unternehmen der Vermietung beweglicher Sachen, Call-Center, Erwachsenenbildung sowie des med. Gesundheitswesens.

(4) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und in ihrem Wahlbezirk die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

Wahlbezirk 1 Kiel, Kreis Plön

Wg.-Nr.	Wahlgruppe	Sitze
1	Vorleistungsgüterindustrie	1
2	Investitionsgüterindustrie	2
6	Großhandel	1
7	Einzelhandel	4
9	Gastgewerbe und Tourismuswirtschaft	1
20	Übrige Dienstleistungen	1

Wahlbezirk 2 Neumünster, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Wg.-Nr.	Wahlgruppe	Sitze
1	Vorleistungsgüterindustrie	1
2	Investitionsgüterindustrie	1
6	Großhandel	1
7	Einzelhandel	3
9	Gastgewerbe und Tourismuswirtschaft	1
20	Übrige Dienstleistungen	1

Wahlbezirk 3 Kreise Pinneberg und Steinburg

Wg.-Nr.	Wahlgruppe	Sitze
1	Vorleistungsgüterindustrie	3
2	Investitionsgüterindustrie	1
6	Großhandel	2
7	Einzelhandel	4
9	Gastgewerbe und Tourismuswirtschaft	1
20	Übrige Dienstleistungen	1

(5) Im gesamten Bezirk der IHK ohne Unterteilung in Wahlbezirke werden gewählt:

Wg.-Nr.	Wahlgruppe	Sitze
3	Konsumgüterindustrie	3
4	Bauwirtschaft und Bauträgerunternehmen	2
5	Handelsvermittlung	2
8	Verbrauchernahe Dienstleistungen	2
10	Landverkehr	1
11	Schifffahrt, Luftfahrt, Speditionsgewerbe	1
12	Kreditinstitute und Versicherungen	5
13	Vermittler im Kredit- und Versicherungsgewerbe	2
14	Grundstücksmakler, Immobilienmanagement-Unternehmen	2
15	Datenverarbeitung und Telekommunikation	2
16	Wirtschaftsberatung, Forschung und Entwicklung	3
17	Umweltschutz und Reinigung	1
18	Medien, Werbung, Kultur, Sport und Unterhaltung	3
19	Gartenbau und Baumschulen	1

§ 8
Wahlausschuss, Wahlfrist

(1) Die Vollversammlung beruft zur Durchführung des Wahlverfahrens einen Wahlausschuss und wählt dazu einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsführung bedienen. Der Wahlausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in welcher die Stimmzettel bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist).

§ 9

Wählerlisten

(1) Die IHK stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sollen der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet werden.

(3) Die Wählerlisten können für die Dauer von fünf Werktagen während der üblichen Dienstzeiten durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten beschränkt auf ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk eingesehen werden; die Wählerlisten können auch mit elektronischen Mitteln gespeichert und eingesehen werden.

(4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen einer Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist in Abs. 4 entstanden ist.

(6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber (§ 11) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Zwecke der Wahlwerbung zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 10

Bekanntmachung des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.

(2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen zwei Wochen nach Ablauf der in § 9 Abs. 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

§ 11

Bewerberlisten

(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftliche Wahlvorschläge einreichen; eine Übermittlung per Fax oder des eingescannten Dokuments per Mail ist zulässig. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der Wahlvorschläge ergibt die Bewerberliste für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk. Die Bewerber werden in der Bewerberliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt; bei Namensgleichheit entscheidet der erste Vorname.

(2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.

(3) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung; ein Selbstvorschlag ist zulässig.

(4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und Bewerberlisten nach Fristablauf. Er fordert den Bewerber unter Fristsetzung auf, heilbare Mängel zu beseitigen. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.

(5) Ein nach Fristablauf unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
- b) das Formerfordernis nach Abs. 1 Satz 1 nicht eingehalten wurde,
- c) der Bewerber nicht wählbar oder nicht identifizierbar ist,
- d) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(6) Jede Wahlliste muss mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Bewerberliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

(7) Der Wahlausschuss macht die gültigen Bewerberlisten bekannt. Im Falle von Abs. 6 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gemacht.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl).
- (2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk den Wahlvorschlag sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Bewerber enthalten. Die Bewerber werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der erste Vorname.
- (3) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
- a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber dadurch, dass er deren Namen auf dem Wahlvorschlag ankreuzt. Er darf höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind.
- (5) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 4 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen. Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Unterschriften auf Wahlscheinen gelten als vom Wahlberechtigten geleistet, es sei denn, das Gegenteil ist evident.

§ 13

Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Umstände entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel
- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 - c) in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
 - d) die nicht in einem Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

(3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.

§ 14 Wahlergebnis

(1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt.

§ 15 Wahlprüfung

(1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der IHK eingegangen sein. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Soweit der Wahlausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet die Vollversammlung.

(2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung des Wahlausschusses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur die bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragenen Gründe berücksichtigt.

§ 16 Verfahren bei mittelbarer Wahl

(1) Die durch mittelbare Wahl hinzuzuwählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von mindestens zehn unmittelbar gewählten Mitgliedern aus der Vollversammlung mit schriftlicher Begründung nach § 1 Abs. 3 gegenüber dem Präsidium mindestens drei Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; der Vorschlag muss die Angaben nach § 11 Abs. 2 enthalten. Das Präsidium prüft die Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1 und die sonstigen Voraussetzungen und informiert die Mitglieder der Vollversammlung nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der IHK unter Beifügung der Begründung.

(2) Die Wahl erfolgt in der Vollversammlung durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsglieder. Sie wird für jeden Bewerber einzeln, schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch 2/3 der abgegebenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(3) Stehen mehr Wahlvorschläge zur Abstimmung, als Sitze nach § 1 Abs. 3 zu besetzen sind, entscheiden unabhängig von Wahlgruppen und Wahlbezirken die jeweils höchsten Stimmzahlen die auf die Bewerber entfallen sind. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Bekanntmachungen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen im Internet auf der Website der IHK.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die alte Wahlordnung vom 11. Juni 1998 außer Kraft.